

*Betreff:***Geopark Harz . Braunschweig Land . Ostfalen – Umgestaltung der Trägerschaft***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VI - Wirtschaftsdezernat

Datum:

21.08.2015

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	08.09.2015	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.09.2015	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.10.2015	Ö

Beschluss:

Die Stadt Braunschweig wird Gründungsmitglied des „Geopark-Trägervereins Braunschweiger Land - Ostfalen e. V.“. Nach Gründung des Vereins wird der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Unterstützung des Geoparks im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

Sachverhalt:

Gründer und Träger des Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen sind der Regionalverband Harz e.V. für den Teilbereich Harz und das Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO) für den Teilbereich Braunschweiger Land - Ostfalen. Durch eine gemeinsam gegründete GbR sind derzeit die beiden Träger für das Gesamtgebiet dieses Nationalen Geoparks zuständig.

Im Gegensatz zum Regionalverband Harz e.V., in dem die dortigen kommunalen Gebietskörperschaften Mitglieder sind, sind im Teilgebiet Braunschweiger Land - Ostfalen die Gebietskörperschaften (und damit auch die Stadt Braunschweig) lediglich über einen im Jahr 2006 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Unterstützung des Geoparks beteiligt (vgl. Wirtschaftsausschuss-Mitteilung DS 8302/06). Neben den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt sowie der Stadt Braunschweig, welche den Vertrag 2006 mit dem FEMO e. V. geschlossen haben, ist zwischenzeitlich auch die Stadt Wolfsburg diesem Vertrag beigetreten.

Zur dauerhaften Sicherung und nachhaltigen Entwicklung soll die Trägerschaft des Geoparks für den Teilbereich Braunschweiger Land - Ostfalen entsprechend der Trägerschaft im Teilbereich Harz umgestaltet werden. Der Hauptgrund für einen Wechsel der Trägerstruktur liegt darin, dass der von Privatpersonen geführte Trägerverein FEMO e. V. die Last der Verantwortung für ein regional aufgestelltes Konstrukt nur noch bis zum Jahresende 2015 tragen kann und will.

Daher wurde mit den beteiligten Kommunen und dem FEMO e. V. ein Satzungsentwurf für den neu zu gründenden „Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land - Ostfalen e.V.“ erarbeitet. Dieser Verein soll dann an Stelle des FEMO e. V. die Trägerschaft des Geoparks für den Teilbereich Braunschweiger Land - Ostfalen übernehmen.

Diese Umgestaltung der Trägerschaft bedingt für die bisherigen Vereinbarungspartner (Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel sowie die Städte Braunschweig und Wolfsburg) keine finanziellen Auswirkungen, da die Zahlungsverpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechend in die Zahlungsverpflichtungen an den neuen Trägerverein übernommen worden sind.

Das Mitspracherecht und die Gestaltungsmöglichkeiten sind durch die verankerte Position im Vorstand für die ordentlichen Mitglieder verbessert worden. Die Verwaltung der Mittel, die Koordinierung der Geopark Projektarbeiten etc. wird weiterhin schwerpunktmäßig durch die Mitarbeiter/Innen der Geopark-Geschäftsstelle in Königslutter wahrgenommen.

Die Gründung des „Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land – Ostfalen e.V.“ und die Übernahme der Trägerschaft sollen zum Anfang des Jahres 2016 erfolgen. Nach Gründung des Vereins wird der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Unterstützung des Geoparks im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

Ein Entwurf der Satzung und der Beitragsordnung sind der Vorlage als Anlage beigefügt. Außerdem beigefügt ist ein kurzer Abstrakt über die derzeitigen Aufgaben und die Struktur des Geoparks sowie ein Schaubild der Struktur nach der Umgestaltung.

Bei der Stabsstelle Wirtschaftsdezernat wird der jährliche Unterstützungsbetrag i. H. v. 10.000 € haushaltsrechtlich geführt. Die Stabsstelle Wirtschaftsdezernat wird die Stadt Braunschweig in der Mitgliederversammlung vertreten.

Gemäß § 58 Abs. 1 Ziff. 12 NKomVG entscheidet der Rat über Mitgliedschaften in Vereinen.

Ein Vertreter der Geopark-Geschäftsstelle wird in der Wirtschaftsausschusssitzung für Fragen zur Verfügung stehen.

Leppa

Anlage/n:

- Anlage 1: Satzungsentwurf des Geopark-Trägervereins
- Anlage 2: Entwurf Beitragsordnung des Geopark-Trägervereins
- Anlage 3: Derzeitige Aufgaben und Struktur des Geoparks
- Anlage 4: Geopark-Struktur nach der Umgestaltung
- Anlage 5: WA – Mitteilung vom 31. Mai 2006 (DS 8302/06)

Satzung des Geopark-Trägervereins Braunschweiger Land - Ostfalen e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein soll im Register des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen werden.
Nach dem Eintrag führt er den Namen:

„Geopark-Trägerverein Braunschweiger Land - Ostfalen e. V.“.

Eine Gebietskarte des Geoparks ist als Anlage 1 beigefügt.

- (2) Sitz des Vereins ist Königslutter am Elm.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein hat die Geopark-Trägerschaft im Teilgebiet Braunschweiger Land - Ostfalen inne und ist damit Teil des gesamten Geoparks Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen, welcher gemäß den Richtlinien des Globalen Geopark Netzwerkes in Kooperation mit der UNESCO sowie des Nationalen Geopark Netzwerkes in Deutschland geführt wird. Der Verein sorgt für den dauerhaften Erhalt und die Pflege der Geopark-Einrichtungen in seinem Bereich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere:
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- Unterhaltung einer Geschäftsstelle,
 - Koordinierung der Aktivitäten verschiedener Akteure zur Unterhaltung des Geoparks im Teilgebiet Braunschweiger Land - Ostfalen,
 - Kooperation in den nationalen und internationalen Geopark-Netzwerken,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen,

- Herausgabe von Informationsmaterialien,
 - Förderung der Umweltbildung,
 - Förderung der wissenschaftlichen Forschung
 - Förderung nachhaltiger touristischer Aktivitäten im Geoparkgebiet
 - Förderung des Ehrenamtes.
- (4) Der Verein arbeitet mit den staatlichen und kommunalen Behörden und Stellen zusammen. Die den Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an die Mitgliedslandkreise und -städte als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die die so erhaltenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes zu verwenden haben.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, aus kooperativen Mitgliedern und aus Fördermitgliedern.
- (2) Die Stadt Königslutter und der Verein Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. (FEMO e.V.) erhalten den Status eines ordentlichen Mitglieds.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins außer den in § 5 Abs. 2 aufgeführten können Landkreise, Städte und Gemeinden aus den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt sein, die ganz oder teilweise in der Geopark-Region liegen.
- (4) Kooperative Mitglieder können juristische Personen, wie z.B. öffentliche Einrichtungen (insbesondere Museen), Vereine und Stiftungen sowie natürliche Personen sein, die Infrastruktur des Geoparks (Informationszentren, Geopfade, Geopunkte) vorhalten

und/oder maßgeblich betreuen. Ein Stimmrecht steht den kooperativen Mitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung ist den kooperativen Mitgliedern gleichwohl eröffnet.

- (5) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Als Fördermitglieder beteiligen sie sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- (6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung wird die Vereinsmitgliedschaft begründet. Mit der Aufnahme ist die Verpflichtung verbunden, fällige Mitgliedsbeiträge zu begleichen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Gründe der Ablehnung eines Aufnahmeantrags müssen dem/der Antragsteller/in nicht mitgeteilt werden.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31.12. des darauffolgenden Jahres. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
- (8) Über einen Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Vereinsausschluss ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 6

Beiträge

- (1) Beiträge für die Mitglieder werden entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben.
- (2) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder, die am 01.01.2015 Vertragspartner/innen des Geopark-Vertrages mit dem Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V. waren, ergeben sich aus den Rechtsverpflichtungen eben dieses Vertrages.

§ 7

Organe, Vereinsämter

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand
- (2) Es kann ein/e Geschäftsführer/in als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung von je einer Person vertreten. Je 1000 € Mitgliedsbeitrag erhalten ordentliche Mitglieder eine Stimme. Der Stimmenanteil eines einzelnen Mitglieds darf 40 % nicht überschreiten.
- (2) Die Stadt Königslutter und der Verein Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. erhalten jeweils eine Stimme.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (4) Die Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Mindestens 33% aller Stimmanteile müssen vertreten sein. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Leiter/in der Mitgliederversammlung und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Mitgliederversammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in dem Protokoll zu dokumentieren.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entgegennahme Rechnungsergebnis, Kassenbericht, Jahresabschluss und Bericht über die Rechnungsprüfung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenplan des Geschäftsjahres,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und seinem/seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/-in und bis zu 7 Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Vorstand wird vom Tage der Wahl an für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand
 - gibt sich eine Geschäftsordnung und
 - kann Arbeitsausschüsse einsetzen.
- (6) Der Vorstand entscheidet in den Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem/der Vorsitzenden.
- (2) Falls ein/e Geschäftsführer/in nach § 7 bestellt wurde, leitet diese/r die Geschäftsstelle nach Maßgaben des Vorstandes. Der/die Geschäftsführer/in ist insbesondere zuständig für:
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzungen und der Sitzungen der Ausschüsse,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
 - die laufenden Geschäfte sowie die Kassengeschäfte sowie
 - die ihm weiter vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

§ 12

Arbeitsausschüsse

- (1) Ausschüsse können als ständige oder zeitweise Ausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Die Entscheidung über die Öffentlichkeitsarbeit eines Ausschusses obliegt dem Vorstand.

- (3) Ausschussmitglieder und die/der Ausschussvorsitzende werden vom Vorstand berufen oder abberufen.
- (4) Der Vorstand kann auch außerhalb des Vereins stehende Fachleute für die Ausschussarbeit heranziehen.

§ 13

Geschäftsstelle

Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins wird eine Geschäftsstelle betrieben. Sitz der Geschäftsstelle ist Königslutter am Elm. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 14

Wahrnehmung von Aufgaben im Verein

Die Mitglieder der Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Mitglieder in den Ausschüssen, die ihre Aufgabe im Verein aufgrund ihres kommunalen Mandats bzw. Amtes wahrnehmen, führen die ihnen obliegenden Aufgaben, auch soweit in § 10 Abs. 1 ein anderer Zeitraum festgesetzt ist, nur solange aus, wie sie Mandatsträger/in sind bzw. in ihrem kommunalen Amt stehen.

§ 15

Auflösung

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitglieder.

Beitragsordnung
des Geopark-Trägervereins Braunschweiger Land - Ostfalen e. V.
(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist gemäß § 6, Abs. 1 der Satzung verfasst und selbst nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die in § 3 festgelegte Höhe der Beiträge der Klassen 02 - 04. Die derzeitige Beitragshöhe der ordentlichen Mitglieder ergibt sich aus der Übernahme der Rechtsverpflichtungen, die im Geopark-Vertrag mit dem Freilicht- und Erlebnismuseums Ostfalen e.V. geregelt und von den Organen der kommunalen Vertragspartner beschlossenen wurden.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 5. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Jährliche Beitragshöhe
01	<u>Ordentliche Mitglieder</u>	
	Landkreis Helmstedt	50.000 €
	Landkreis Wolfenbüttel	60.000 €
	Stadt Wolfsburg	30.000 €
	Stadt Braunschweig	10.000 €
	Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V.	frei
	Stadt Königslutter	frei
	Weitere Landkreise und kreisfreie Städte Gemeinden und Städte	wird verhandelt >/= 1.000

02	<p><u>Fördermitglieder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Firmen, Vereine, Verbände, Gemeinden • Privatpersonen • Ehepaare und Familien • Ermäßigt* <p><i>*Azubis, Studenten (18 bis 27 Jahre), Rentner / Pensionäre</i></p>	<p>Mindestens 200 €</p> <p>30 €</p> <p>40 €</p> <p>20 €</p>
03	<u>Kooperative Mitglieder</u>	frei
04	<u>Ehrenmitglieder</u>	frei

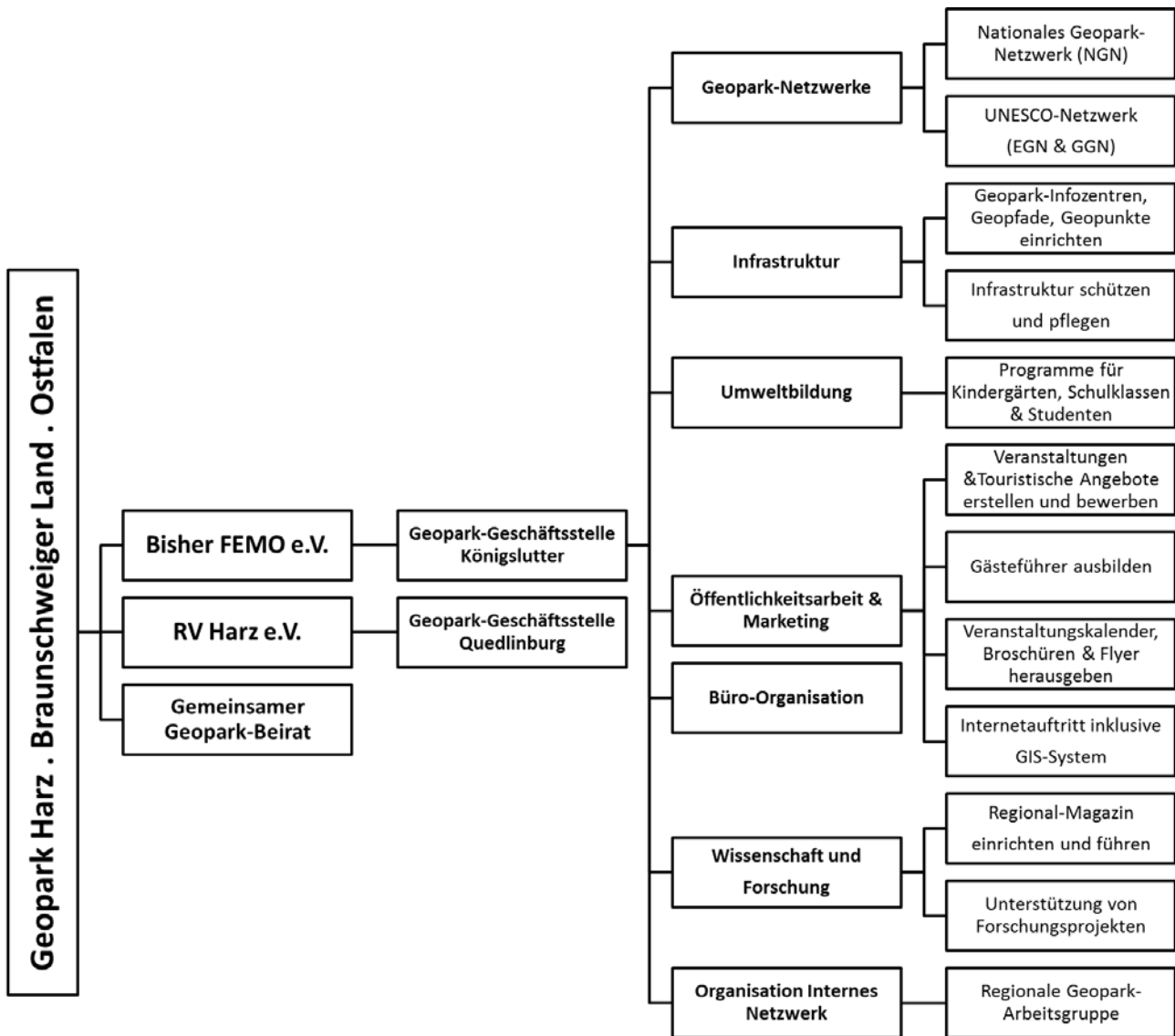
1. Ermäßigten Beitragsformen der Beitragsklasse 02 und 03 müssen beantragt die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.
3. Der Mitgliedsbeitrag der Klasse 02 wird durch Einzahlung oder Einzugsermächtigung zum 01.04.eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
4. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

Derzeitige Aufgaben und Struktur des Geoparks Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen

1. Aufgaben

Die Aufgaben des Geoparks sind durch die Richtlinien des Nationalen Geopark-Netzwerkes (NGN) und die Charta des Europäischen Geopark-Netzwerkes (EGN) klar umrissen. Das Europäische Netzwerk fungiert als Teil des Globalen Geopark-Netzwerkes (GGN) mit Unterstützung der UNESCO. Im November 2015 wird die UNESCO-Vollversammlung über die Einrichtung eines offiziellen UNESCO-Geopark-Netzwerkes entscheiden. Alle existierenden Globalen Geoparks sind dann automatisch Mitglied. Die UNESCO wird dann die Aufgaben vom GGN übernehmen, die Richtlinien sind entsprechend vorbereitet. Diese Richtlinien geben detailliert die Anforderungen an einen zukünftigen UNESCO-Geopark wieder.

Die Aufgaben des Geoparks sind im untenstehenden Schaubild dargestellt. Es gibt die derzeitige Geschäftsstellen-Struktur wieder.



Im 5-Jahres-Turnus (Nationales Geopark Netzwerk = NGN) bzw. 4-Jahres-Turnus (Europäisches und Globales Geopark Netzwerk EGN bzw. GGN) wird der Geopark revalidiert. Nach einer gelben Karte wird ein Geopark in den internationalen Netzwerken schon nach zwei Jahren erneut revalidiert.

Der Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen wurde bisher 3 x international (2007 > gelbe Karte, 2009 und 2013 > grüne Karte) sowie 2 x national (2006, 2010) erfolgreich revalidiert.

2. Organisation und Struktur

Der 2002 gegründete Geopark ist ca. 9.650 km² groß und Teil der drei Bundesländer Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Peine, Wolfsburg, Braunschweig, Salzgitter, Wolfenbüttel, Goslar, Osterode am Harz, Bördekreis, Harz, Südharz-Mansfeld, Nordhausen, dazu einzelne Gemeinden und Städte des Landkreises Northeim und des Salzlandkreises).

Träger des Geopark ist die **Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen GbR** bisher mit den beiden gleichberechtigten Partnern, dem **Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V.** (für das Braunschweiger Land / Ostfalen) mit Sitz in Königsutter und dem **Regionalverband Harz e.V.** (für den Harz) mit Sitz in Quedlinburg. Beide Vereine repräsentieren –verbunden durch einen GbR-Vertrag- den Geopark nach außen gemeinsam, führen aber vollkommen getrennte Haushalte. Sie stimmen in einer gemeinsamen **Geopark-Lenkungsgruppe** die Geopark-Entwicklung für die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte ab (gemeinsames Erscheinungsbild, Qualitätskontrolle). Außerdem haben dritte Partner die Möglichkeit, eigene Projekte einzubringen, sofern sie sich mit der Lenkungsgruppe abstimmen. Die Lenkungsgruppe wird bisher aus den Vorsitzenden der Trägervereine und deren Geschäftsführern bzw. Geschäftsstellenleitern gebildet.

Ein **Geopark-Beirat** steht der Lenkungsgruppe beratend zur Seite. Aus dem Beirat heraus hat sich zu aktuellen Themen eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe gebildet.

Der Geopark ist ein **Netzwerk** aus vielen unterschiedlichen Teilprojekten, wie Geotopen, Pfaden oder Ausstellungen. Die Projekte des Geoparks werden von den beiden Geschäftsstellen zusammen mit Privatpersonen, Firmen, Stiftungen, Vereinen, Kreisen, Städten und Gemeinden, Forstämtern, Museen, Universitäten, dem Nationalpark Harz, den Naturparks Harz und Elm-Lappwald, Umweltbildungsträgern, Schauhöhlen und Besucherbergwerken in wechselnder Partnerschaft umgesetzt. Insbesondere die Geopark-Informationszentren übernehmen dabei eine wichtige Funktion im internen Netzwerk.

Der Geopark wird finanziell getragen durch eine Mischfinanzierung aus öffentlichen Mitteln, Mitteln aus der Privatwirtschaft (Tourismus, Rohstoffwirtschaft), Sponsorengeldern, Einnahmen aus Führungen und projektbezogenen Mitteln.

3. Die Geschäftsstelle in Königslutter

Die Grundfinanzierung im Teilgebiet Braunschweiger Land / Ostfalen (BLO) wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag des Trägervereins mit den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel sowie den Städten Wolfsburg und Braunschweig aufgebracht, zurzeit **150.000 € jährlich**. Damit wird zurzeit die Geschäftsstelle in Königslutter finanziert (Personalkosten, Reise- und Fahrtkosten, Versicherungen, Marketing, Bürokosten, Buchführung, Infrastrukturpflege). Die Arbeit der Geschäftsstelle wird zurzeit vertragsgemäß durch einen **Geopark-Ausschuss** überwacht. Es besteht eine enge Kooperation mit der Geschäftsstelle des Naturparks Elm-Lappwald, der zu 100 % innerhalb des Geoparks liegt.

Ziel ist künftig die grundlegenden Geopark-Aufgaben nach dem Maßstab des kommenden UNESCO-Netzwerkes zu erfüllen.

Damit die Geopark-Fläche den Richtlinien entsprechend betreut werden kann, wurde ein internes Netzwerk aufgebaut. Ins Netzwerk eingebunden werden solche Projekte, die sich an den Geopark-Kriterien orientieren und einen Beitrag zum Erhalt und zur gemeinsamen Vermarktung des Netzwerkes leisten. Zurzeit fungieren im Gebiet BLO folgende Infozentren als Haupt-Netzwerkpartner und Geopark-Informationszentren:

- Geopark-Infozentrum Königslutter (Träger FEMO e.V.)
- Museum Schloss Salder (Träger Stadt Salzgitter)
- Staatliches Naturhistorisches Museum Braunschweig (Träger Land Niedersachsen)
- paläon Schöningen (Träger paläon GmbH)
- Auf dem Sprung zum Infozentrum ist das Bördemuseum Ummendorf (Träger LK Börde).

Daneben arbeiten u.a. folgende Institutionen im Geopark-Netzwerk, Teilgebiet BLO, mit:

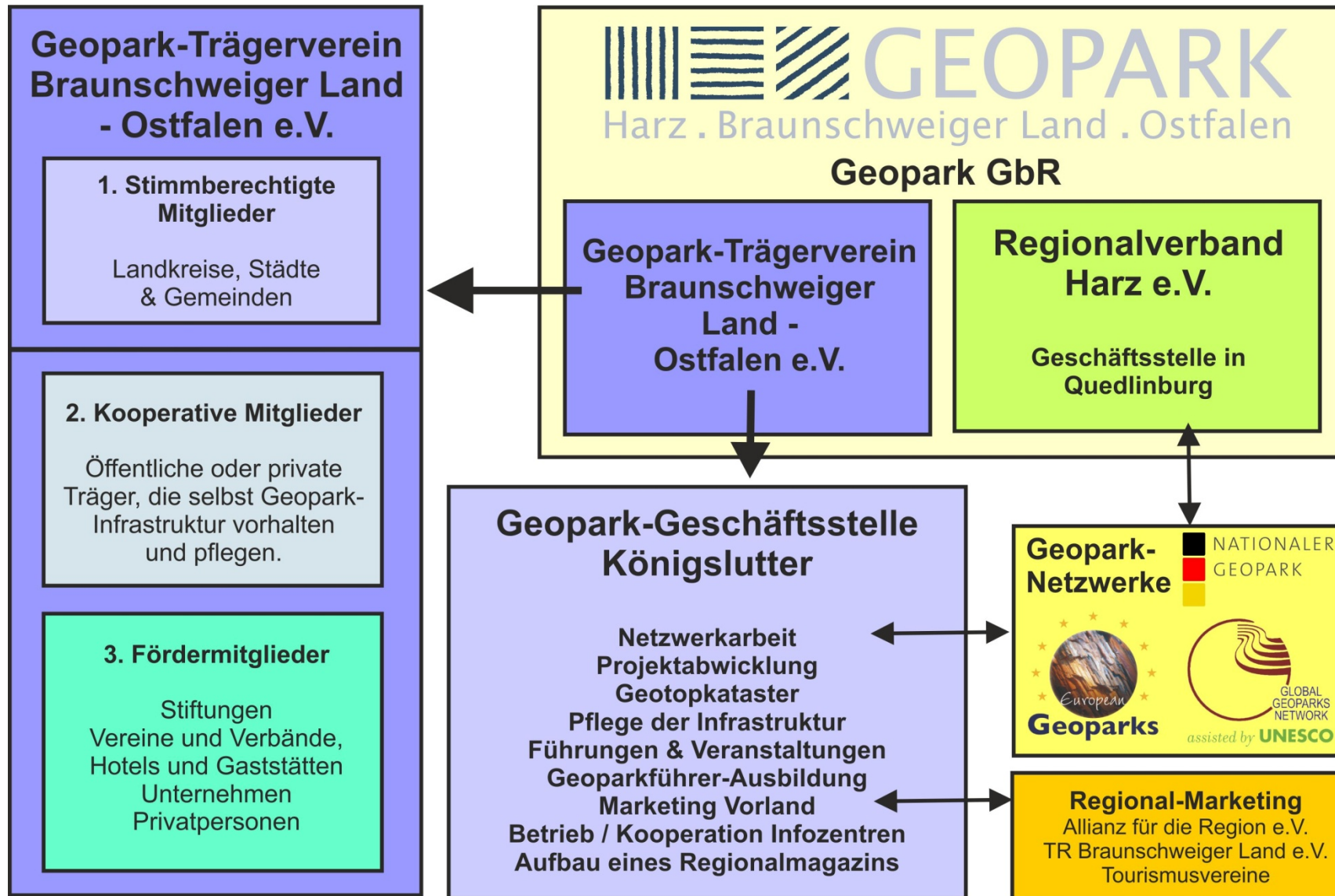
- *Landesamt für Denkmalpflege Hannover*
- *Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Hannover*
- *Landesamt für Geologie und Bergbau (LAGB) Halle*
- *Institut für Geosysteme und Bioindikation der TU Braunschweig*
- *Senckenberg Forschungsinstitut und Naturmuseum Frankfurt*
- *Rüdiger-Scheller-Stiftung Braunschweig*
- *Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz*
- *Braunschweigische Stiftung*
- *fun e.V. Hondelage*
- *Gesellschaft für Naturkunde Braunschweig e.V.*
- *Förderverein Archäologiepark Kaiserpfalz Werla e.V.*
- *Markgrafscher Hof Grasleben e.V.*
- *Förderverein Tiergehege Wolfsburg e.V.*
- *Bürgerverein Erkerode/Lucklum e.V.*
- *Förderverein Schöninger Speere e.V.*
- *Heimat- und Verkehrsverein Königslutter am Elm e.V.*
- *Heimat- und Verkehrsverein Asse e.V.*
- *Kreisheimatbund Peine e.V.*
- *Förderverein des Schul- und Bürgergartens u. Biologiestation Dowesee e.V.*

4. Infrastruktur: Die Einrichtungen im internen Geopark-Netzwerk

In der Region waren zum Zeitpunkt der Geopark-Gründung bereits zahlreiche Akteure und Institutionen im Bereich der Geologie und des Bergbaus aktiv. Eine Aufgabe des Geoparks besteht in der Vernetzung und gemeinsamen Darstellung der relevanten Einrichtungen und Veranstaltungen.

Als Besonderheit wurde im Rahmen eines Geopark-übergreifenden Workshops im September 2002 das Landmarken-Konzept entwickelt, dessen Umsetzung in mehreren Schritten realisiert wird. Bekannte Landmarken (Berge, Türme, Burgen usw.) bilden hierbei eine visuelle Verbindung zu Georouten in der jeweiligen Umgebung. Neben dem Erstziel gruppieren sich weitere Geopark-relevante Einrichtungen in schnell erreichbarer Umgebung.

Zurzeit gibt es im Geopark Harz . Braunschweiger Land . Ostfalen 9 Geopark-Infozentren, 21 Geopark-Infostellen, 13 Schaubergwerke, 5 Schauhöhlen, 22 Landmarken, 24 Geopfade bzw. -routen sowie darüber hinaus 20 weitere Geopunkte, die nicht Bestandteil der Landmarken und Geopfade sind.



Stadt Braunschweig

		<i>TOP</i>	
Der Oberbürgermeister Referat Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing 0800	<i>Drucksache</i> 8302/06	<i>Datum</i> 31. Mai 06	
Bericht		<i>Beteiligte FB /Referate /Abteilungen</i>	
Beratungsfolge		Sitzung	
	<i>Tag</i>	<i>Ö</i>	<i>N</i>
Mitteilungen außerhalb von Sitzungen		X	

Verteiler: Wirtschaftsausschuss

Überschrift, Sachverhalt

Beteiligung der Stadt Braunschweig am Nationalen Geopark Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen hier: Teilgebiet Braunschweiger Land-Ostfalen

Der Landkreis Helmstedt ist mit der Bitte an die Stadt Braunschweig herangetreten, die Stadt Braunschweig möge im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages den Nationalen Geopark Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen, hier Teilgebiet Braunschweiger Land-Ostfalen unterstützen.

1. Wesen eines Geoparks

Als Geopark kann ein Naturraum herausgestellt werden, der Geotope (Steinbrüche, Ton- und Kiesgruben, Bergwerke und natürliche Aufschlüsse) von überregional geologischer Bedeutung, Schutzwürdigkeit, Seltenheit und/oder Schönheit besitzt. Dadurch repräsentiert ein Geopark die landschaftsprägende geologische Geschichte einer Region und verknüpft somit die Bildung natürlicher Rohstoffe und Ressourcen als Ergebnis geologischer und geomorphologischer Prozesse. Dadurch wird die starke Abhängigkeit der Landnutzung, der Wirtschafts-, Kultur- und Siedlungsgeschichte von geologischen Prozessen für eine breite Öffentlichkeit erlebbar gemacht. Deswegen beinhaltet ein Geopark eine Vielzahl bedeutsamer archäologischer, historischer und kultureller Objekte.

Unter dem Dach eines Geoparks können Städte, Gemeinden, Landkreise, Landes- und Forstämter, Tourismusverbände, Institute, Museen, Firmen und Vereine erdgeschichtliche Einrichtungen und Geotope miteinander vernetzen und entsprechende Aktivitäten bündeln. Die Errichtung eines Geoparks soll die Erhaltung unserer Natur- und Kulturlandschaft fördern, den Fremdenverkehr (Geotourismus) beflügeln und Bildungszwecken dienen.

Das Prädikat „Nationaler GeoPark“ wird an großräumige Gebiete verliehen, die besondere naturräumliche und geologische Verhältnisse aufweisen und die sich für eine nachhaltige Entwicklung ihrer Region mit verantwortungsvoller Nutzung der natürlichen Ressourcen einsetzen. Der Titel „Nationaler GeoPark“ ist kein gesetzlicher Schutzstatus und bringt daher

auch keine Restriktionen für die Region mit sich. Er bietet für die Region die Chance, Stärken weiter zu entwickeln, das eigene Profil zu schärfen und die Region bundesweit und international bekannt zu machen. Dieser Ansatz erfordert gemeinsames Handeln aller Beteiligten und die Zusammenarbeit unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen. Dabei sollen auch Aspekte wirtschaftlicher Entwicklung unter den Gesichtspunkten der Tourismusförderung und Freizeitgestaltung in die Planungen einbezogen werden.

2. Organisation

Gründer und Träger des Geoparks Harz-Braunschweiger Land-Ostfalen in Form einer GbR sind das Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e. V. (FEMO) und der Regionalverband Harz e. V. .

Die Trägerschaft für den Geopark Braunschweiger Land-Ostfalen übernimmt nach dem zwischen den Landkreisen Wolfenbüttel und Helmstedt, der dem FEMO sowie der Stadt Braunschweig geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag das FEMO.

Neben der Stadt Braunschweig sollen noch weitere innerhalb des Geoparks gelegene Gebietskörperschaften zu einem späteren Zeitpunkt gewonnen werden, um das Ziel einer dauerhaften Sicherung des Geoparks zu erreichen.

3. Finanzieller Beitrag der Stadt Braunschweig

Der öffentlich-rechtliche Vertrag sieht vor, dass sich der Landkreis Helmstedt mit insgesamt 50.000 € pro Jahr und der Landkreis Wolfenbüttel mit insgesamt 40.000 € pro Jahr am Geopark beteiligen. Diese Beträge beinhalten neben den Personal- und Personalnebenkosten sowie den Sachkosten auch einen Anteil an den übrigen Kosten und Projektmittelfinanzierungen.

Die Stadt Braunschweig beteiligt sich an diesen übrigen Kosten und Projektmittelfinanzierungen mit einem Anteil in Höhe von maximal 10.000 € im Jahr.

Entsprechende Mittel wurden im Rahmen der Haushaltslesung für den Haushalt 2006 bereitgestellt und sind im Haushaltsplan 2006 unter der Haushaltsstelle 12000.661100 vorhanden.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel sowie der Stadt Braunschweig und dem FEMO wurde am 9. Mai 2006 unterzeichnet.

Eine Übersichtskarte des Geoparks ist als Anlage beigefügt.

I. V.

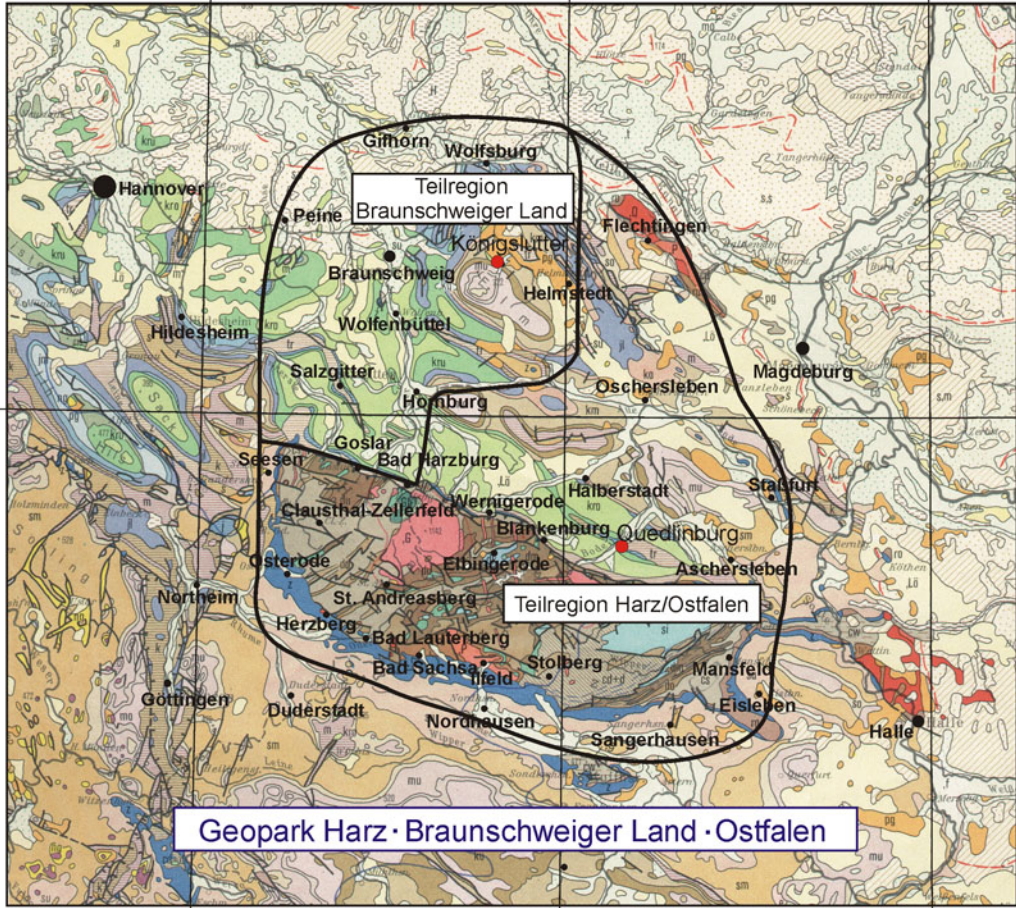
gez.

Roth

10°

11°

12°



52°

Geopark Harz · Braunschweiger Land · Ostfalen